

II-8133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3996 IJ

002 -12- 18

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen  
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Verpackungsverordnung, Zielverordnung zu Verpackungen

Die Verpackungsverordnung vom Oktober 1992 wurde seitens der Umweltschützer massiv kritisiert. Da die Verpackungsverordnung eine Weiterführung der ARGE-V-Politik darstellt und mit einer wirklich ökologisch orientierten Abfallpolitik im Widerspruch steht, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

- 1) Der Titel der Verpackungsverordnung lautet: "... über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ...".  
Welche Bestimmungen der Verordnung beinhalten ein Vermeidungsgebot?
- 2) Von welchen Verpackungsabfallmassen geht die Verordnung aus?
  - a) Die Verpackungsverordnung nimmt in §1(2) "mit Anhaftungen verunreinigte" Verpackungen aus.  
Wie sind diese Abfallmassen quantitativ einzuschätzen und wie werden diese überprüft?
  - b) Die Zielverordnung §7(1) besagt implizit, daß der Letztverbraucher Verpackungen einer anderen zulässigen Verwendung oder Verwertung zuführen kann.  
Was ist darunter zu verstehen und wie können diese Massen quantifiziert werden?  
Wie gehen sie in die Zielquote ein?
  - c) Die Zielverordnung §7(2) besagt, daß eine Rückgabepflicht nicht besteht, wenn die Packstoffe kleiner als Din A3 oder 100 ml Füllvolumen sind. Die Rücknahmepflicht besteht jedoch.  
Werden die "kleinen" Verpackungen zu den 100% Ausgangsbasis gezählt?  
Unterliegt eine zerrissene/zerbrochene Verpackung mit einer ursprünglichen Größe größer Din A3 bzw. 100 ml der Verpackungsverordnung?  
Wie werden die Massen quantifiziert?
  - d) In §5(7) der Verpackungsverordnung werden Herstellern im Falle der Nichtbeteiligung an bestehenden Sammelsystemen Rücklaufquoten vorgeschrieben.

Sind diese auch dann vorgeschrieben, wenn ein Hersteller z.B. ein Wiederbefüllungssystem oder ein Nachfüllsystem einführt, das einer 80 %igen Vermeidung im Vergleich zum Einwegsystem bewirkt?

Falls Vermeidung zählt: Gilt dies gleichermaßen für Unternehmen, die die Systemumstellung vor bzw. nach dem 1.10.1993 durchführen?

Wie kann dies in Bezug zu den in der Zielverordnung genannten Restmengen gestellt werden?

Falls Vermeidung nicht zählt: Wie wird diese Wettbewerbsverzerrung den Herstellern gegenüber argumentiert?

Welche Innovationshemmung für Vermeidungstechnologien erwartet das Ministerium auf Grund dieser Regelung?

Wie kann dies in Bezug zu den in der Zielverordnung genannten Restmengen gestellt werden?

- e) Nach §5(1) sind Verkaufsverpackungen wiederzuverwenden oder zu verwerten, wobei unter Verwertung auch thermische Verwertung inkludiert wird.
  - Wie wird zwischen thermischer Verwertung und thermischer Behandlung unterschieden?
  - Wo ist/wird dieser Unterschied festgelegt?
  - Wie wird diese Information öffentlich gemacht, bevor Hersteller und/oder Vertreiber möglicherweise nicht konforme Investitionen tätigen?
  - Zählen die Rückstände aus der "thermischen Verwertung" zu den Restmengen?
  - Falls ja: Wie können 20 % Restmenge realisiert werden?
  - Falls nein: Wie wird argumentiert, daß dies keine Restmengen sind?
- f) Eine teilweise Verwertung von Papier durch Kompostierung ist sicherlich sinnvoll (verschmutzt und nicht verschmutzt).
  - Wie wird die Quote über diese Verwertungsschiene festgestellt?
  - Wie wird die Abgrenzung zwischen verunreinigtem (somit nicht unter die Verpackungsverordnung fallend) und nicht verunreinigtem Papier getroffen?
- 3) Gibt es von ihrem Ressort bereits Abschätzungen der Umweltfolgen durch die bisherige Sammlung und Verwertung?
- 4) Welche Studien wurden diesbezüglich in Auftrag gegeben und welche Ergebnisse liegen derzeit vor?
- 5) Welche Studien werden Sie diesbezüglich in Auftrag geben und an wen?
- 6) Welche Erhebungen über die Ausgangsdaten für Restmengen gibt es?
- 7) Wer hat diese Erhebungen durchgeführt, wie wurden diese durchgeführt und wie wurden diese Ergebnisse nachkontrolliert?
- 8) Ist es richtig, daß sie (im Gegensatz zur deutschen Regelung) die thermische Verwertung von Abfällen (sprich Abfallverbrennung) einer stofflichen Verwertung gleichsetzen?
- 9) Wenn ja; wie können Sie dies aus ökologischer Sicht begründen?

- 10) Für die Neu-Organisation der ARGE-V wurde eine Studie in Auftrag gegeben.  
An wem und warum wurde diese Studie vergeben?  
Wieviel wurde für diese Studie ausgegeben?
- 11) Bekennen Sie sich nach wie vor zu dem System der dualen Abfallwirtschaft (trotz massiver Proteste aller Umweltschutzorganisationen, der Arbeiterkammer, etc) und ist ein Abgehen von diesem Konzept für Sie denkbar?